Treuhandvertrag (Vermögensverwaltung)

I. VERTRAGSPARTEIEN

1. Treugeber: Raimund Süsskind, Schöffengasse 54, Klagenfurt (im Folgenden kurz: «Treugeber»)
2. Treuhänder: Dr. Alfred Weismüller, Alpenstrasse 15, Zug (im Folgenden kurz: «Treuhänder»)

II. VERTRAGSOBJEKT/WEISUNGEN/EIGENTUM

1. Der Treugeber beauftragt den Treuhänder, in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers die bei der Bank Rothmayr, Zweidlerstr. 64 in Zürich, auf dem Konto Nr. 30285294/12 verbuchten Vermögenswerte (im Folgenden kurz: «Treugut») zu halten und zu verwalten. Der Treuhänder handelt dabei als Beauftragter im Sinne von Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Er hat das Recht Stellvertreter zu ernennen.
2. Der Treuhänder verpflichtet sich, sämtliche auf dem unter Ziff. II.1 hiervor erwähnten Konto verbuchten Vermögenswerte sowie deren Ertrag dem Treugeber jederzeit auf erste Aufforderung hin zu unbelasteter Verfügung herauszugeben. Vorbehalten bleiben die Rechte des Treuhänders gemäss Art. 401 OR.
3. Der Treuhänder verwaltet das Treugut nach den Weisungen des Treugebers oder von ihm schriftlich bezeichneter Stellvertreter. Weisungsberechtigt ist im Moment des Vertragsabschlusses ebenfalls Rechtsanwalt Dr. Balthasar Mayer, Hermann Hesse-Weg 35 in Klagenfurt. Das Weisungsrecht allfälliger Stellvertreter erlischt mit schriftlichem Widerruf.
4. Liegen keine Weisungen vor, so ist der Treuhänder verpflichtet, solche vom Treugeber oder seinen Stellvertretern einzuholen. Ist Gefahr im Verzug oder können Weisungen nicht zeitgerecht eingeholt werden oder eintreffen, handelt der Treuhänder selbständig nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Der Treuhänder ist generell berechtigt, die Befolgung von Weisungen abzulehnen, die nach seiner Auffassung mit dem Gesetz oder den Standesregeln einer anerkannten Treuhänderorganisation im Widerspruch stehen.
6. Der Treugeber garantiert seinerseits, dass das zu verwaltende Treugut nicht durch Rechtsverletzungen erworben wurde. Er verpflichtet sich, keine Rechtsverletzung, besonders nicht durch Verletzung des Geldwäschereigesetzes, zu begehen, durch die die Tätigkeit des Treuhänders betroffen wird.
7. Sollten der Treugeber und der Treuhänder die Bestimmungen von Ziffer II dieses Vertrages nicht einhalten, kann die verletzte Partei eine Konventionalstrafe von CHF … fordern. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Schaden erwachsen ist. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der Gläubiger den Mehrbetrag so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist.

III. ANLAGE/HAFTUNGSAUSSCHLUSS/HONORAR

1. Der Treugeber ermächtigt den Treuhänder ausdrücklich, die Bank Rothmayr AG mit der Anlage des Treugutes im Rahmen der vom Treugeber dem Grundsatze nach festzulegenden Anlagepolitik zu betrauen und zu diesem Zwecke einen Verwaltungsvertrag zu schliessen. Bis auf Widerruf wird die Bank Rothmayr AG ein ausgewogenes und diversifiziertes Portefeuille gemäss der bankeigenen Anlagepolitik führen.
2. Das Risiko für die Verwaltung und Erhaltung des Treugutes liegt vollumfänglich beim Treugeber. Dem Treuhänder dürfen aus der Anlage, der Verwaltung und der Veräusserung des Treugutes keine Risiken erwachsen. Alle betreffenden Kosten und andern Lasten (Abschreibungen, Verluste usw.) sind ausschliesslich vom Treugeber zu tragen.
3. Der Treugeber verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger, den Treuhänder weder selber zu belangen noch durch Dritte, über die er die Kontrolle ausübt oder die ihrerseits in einem Dienst- oder anderen rechtlichen Verhältnis zu ihm stehen, haftbar machen zu lassen für seine Tätigkeit in Ausübung dieses Treuhandmandates. Der Treugeber wird den Treuhänder von allen Ansprüchen, die gegen ihn aus der Mandatsausübung geltend gemacht werden können, freistellen und schad- und klaglos zu halten. Vorbehalten bleibt die Haftung des Treuhänders aufgrund der Sorgfaltspflicht, die ihn gemäss OR Art. 398 als Beauftragten trifft.
4. Der Treugeber verpflichtet sich, den Treuhänder für die gestützt auf diesen Treuhandvertrag erbrachten Dienstleistungen nach Zeitaufwand zu entschädigen. Als Grundlage dient ein Stundenhonorar von mindestens CHF 200.–. Ferner wird der Treugeber dem Treuhänder alle Auslagen und Verwendungen ersetzen, die diesem im Zusammenhang mit der Ausübung des Treuhandmandates anfallen. Es gilt als vereinbart, dass das jährliche Honorar mindestens 1,5% des Bruttobetrags des am Anfang des Kalenderjahres angelegten Vermögens betragen soll.

IV. GEHEIMHALTUNG

1. Der Treuhänder ist verpflichtet während und nach Beendigung des Auftragsverhältnisses Informationen über das Treuhandverhältnis und insbesondere die Identität des Treugebers gegenüber Behörden und Privatpersonen geheim zu halten.
2. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht bestehen in denjenigen Fällen, in denen der Treuhänder ohne die Offenlegung des Treuhandverhältnisses sowie der Identität des Treugebers persönliche Nachteile hätte (z.B. infolge Zurechnung des Treugutes zum steuerbaren Vermögen des Treuhänders) oder in denen er von Gesetzes wegen zur Offenlegung verpflichtet ist (wie z.B. bei Strafverfahren). In solchen Ausnahmefällen ist der Treuhänder ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht befreit, soweit die Verhältnisse es erfordern.
3. Die Geheimhaltungspflicht in gleichem Masse auch für Angestellte und Beauftragte des Treuhänders.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Auftrages.

V. BEENDIGUNG DES AUFTRAGES

1. Der vorliegende Auftrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich widerrufen werden.
2. Erfolgt der Widerruf zur Unzeit, haftet der Zurücktretende für den verursachten Schaden. Sofern dem Widerruf eine Frist von mindestens drei Monaten vorangeht, gilt er nicht als zur Unzeit erfolgt.
3. Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Treugebers. Der Treuhänder verpflichtet sich, das Geschäft so lange zu besorgen, bis der Auftraggeber oder seine Rechtsnachfolger das selber tun können, sofern die Beendigung des Auftrags deren Interessen gefährden würde. Die Erben oder Rechtsnachfolger können den Auftrag jederzeit widerrufen.
4. Der Treuhänder kann den Auftrag sofort und ohne weitere Verpflichtungen niederlegen, wenn sich herausstellt, dass das zu verwaltende Treugut mit Rechtsverletzungen zusammenhängt oder durch solche erworben wurde oder der Auftraggeber sich sonst rechtswidrig verhält. Für geleistete Arbeit wird der Treuhänder trotzdem wie vereinbart entschädigt.
5. Das Treuhandverhältnis wird bei einer allfälligen Konkurseröffnung gegen den Treuhänder beendet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Vertragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vorgenommen werden.
2. Bei Uneinigkeit verpflichten sich beide Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, bevor sie Klage führen. Wenn nötig wird ein Mediator eingeschaltet, wobei die Kosten hälftig zwischen den Parteien geteilt werden.
3. Dieser Vertrag und das durch ihn begründete Rechtsverhältnis unterliegen schweizerischem Recht sowie der Zuständigkeit der Gerichte in Zug, unter Vorbehalt der Berufung an das Schweizerische Bundesgericht, welches endgültig entscheidet. Zu diesem Zweck wählt der Treugeber hiermit als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten und Vollstreckungsverfahren das Geschäftsdomizil des Treuhänders in Zug.
4. Der Treuhänder hat das Recht, den Treugeber an seinem Wohnort oder bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen, welches aber in jedem Fall schweizerisches Recht anwenden soll.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |